

Rundschreiben Nr.: 03. Februar 2009

Hauptschwerbehindertenvertretung Land Berlin

Michaela Kreckel-Hartlieb / PR-Assistentin (DAPR)

Quelle: Beck Aktuell

Internet: www.rsw.beck.de

Seiten - 1 - von 2



BAG: Kein Widerspruchsrecht des Arbeitnehmers gegen gesetzliche Überleitung seines Arbeitsverhältnisses auf einen neuen Arbeitgeber

zu BAG, Urteil vom 18.12.2008 - 8 AZR 660/07

BGB § 613a VI; GG Art. 70, 12

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass einem Arbeitnehmer eines öffentlich-rechtlich geführten Klinikums gegen die gesetzlich angeordnete Überleitung seines Arbeitsverhältnisses auf eine neue Anstalt des öffentlichen Rechts zur Ermöglichung der späteren Privatisierung kein Widerspruchsrecht zusteht. Die Vorgehensweise ist verfassungsgemäß.

BAG, Urteil vom 18.12.2008 - 8 AZR 660/07 (LAG Hessen);

Anmerkung von Rechtsanwalt Dr. Frank Merten, Gleiss Lutz

Aus beck-fachdienst Arbeitsrecht 02/2009 vom 15.01.2009

Diese Urteilsbesprechung ist Teil des wöchentlich erscheinenden Fachdienstes Arbeitsrecht. Neben weiteren ausführlichen Besprechungen der entscheidenden aktuellen Urteile im Arbeitsrecht beinhaltet er ergänzende Leitsatzübersichten und einen Überblick über die relevanten neu erschienenen Aufsätze. Zudem informiert er Sie in einem Nachrichtenblock über die wichtigen Entwicklungen in Gesetzgebung und Praxis des Arbeitsrechts. Weitere Informationen und eine Schnellbestellmöglichkeit finden Sie in beck-online.

Sachverhalt

Gegenstand des Verfahrens ist der Streit zwischen dem Arbeitnehmer eines Universitätsklinikums und dem beklagten Land um die Wirksamkeit der Überleitung des Arbeitsverhältnisses auf eine neu gegründete Anstalt des öffentlichen Rechts. Damit einher ging die Fusionierung mit einer weiteren Universitätsklinik. Der Arbeitnehmer fürchtete die Verschlechterung seiner Arbeitsbedingungen durch die geplante und später auch tatsächlich durchgeführte Privatisierung der Klinik. Die Überleitung des Arbeitsverhältnisses wurde durch ein zum 01.07.2005 in Kraft getretenes Landesgesetz angeordnet. Gegen diese Überleitung widersprach der Kläger, wobei das Überleitungsgesetz selbst kein Widerspruchsrecht vorsah. Sodann

begehrte er die gerichtliche Feststellung, dass sein Arbeitsverhältnis nicht übergegangen sei, sondern weiterhin zum beklagten Land bestehe. Das ArbG hat der Klage stattgegeben, das LAG hat sie abgewiesen.

Rechtliche Wertung

Das BAG hat die Revision des Klägers zurückgewiesen. Zur Begründung hat das BAG in der bislang allein vorliegenden Pressemitteilung darauf hingewiesen, dass die Landesgesetzgebung zur Überleitung der Arbeitsverhältnisse rechtmäßig sei, insbesondere bewege sie sich innerhalb der vom Grundgesetz gesetzten Kompetenzen. Nach Art. 70, 74 I Nr. 12 GG war der Landesgesetzgeber regelungsbefugt, da bundesrechtlich nur der rechtsgeschäftliche, nicht aber der gesetzliche Übergang von Arbeitsverhältnissen geregelt ist.

Ein Widerspruchsrecht gegen den Übergang des Arbeitsverhältnisses ergebe sich weder aus (dem nicht anwendbaren) § 613a VI BGB noch aus Europäischem Gemeinschaftsrecht (Betriebsübergangs-Richtlinie). Da durch das Überleitungsgesetz der Arbeitgeber ausgewechselt werde, liege darin zwar ein Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit aus Art. 12 GG. Dieser sei jedoch gerechtfertigt, da die Umstrukturierung der Erhaltung der Kliniken und der Fortführung des wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsbetriebs diene. Damit sei ein öffentliches Interesse an der Umstrukturierung gegeben. Besondere Beachtung bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit schenkt das BAG der Tatsache, dass die Überleitung mit umfangreichen Beschäftigungssicherungsmaßnahmen, unter anderem für den Insolvenzfall, einherging. Im Rahmen einer verfassungsrechtlichen Abwägung gibt das BAG dem öffentlichen Interesse den Vorrang.

Praxishinweis

Mit dem vorliegenden Urteil setzt das BAG seine bisherige Rechtsprechung fort (vgl. Urteil vom 02.03.2006 – 8 AZR 124/05, NZA 2006, 848). Der vorliegende Sachverhalt gehört zu einer ganzen Reihe vergleichbarer Gestaltungen anderer Bundesländer. So wurde die Möglichkeit, Arbeitsverhältnisse durch Landesgesetz auf andere Rechtsträger überzuleiten, insbesondere seit Ende der 90er Jahre wiederholt genutzt (lediglich beispielhaft seien das Thüringer Hochschulgesetz, das Bayerische Staatsforstengesetz und das Gesetz über die Hamburger Port Authority genannt). Auch in Zukunft ist angesichts der unveränderten Mittelknappheit der öffentlichen Hand weiter mit solchen Maßnahmen zu rechnen. Da angesichts der Entscheidung des BAG geklärt ist, dass den betroffenen Arbeitnehmern kein Widerspruchsrecht zusteht (es sei denn, das jeweilige Landesgesetz sähe ein solches ausdrücklich vor), ist der Schwerpunkt bei der kritischen Betrachtung von Überleitungsgesetzen bei deren sonstigen Inhalten zu setzen. Im Einzelfall könnte sich aus diesen, insbesondere beim Fehlen vernünftiger Gründe des Gemeinwohls für die Rechtfertigung der Überleitung und/oder einer erheblichen Verschlechterung der Arbeitsbedingungen, die Verfassungswidrigkeit der Maßnahme ergeben.

■